

OMBUDSSTELLE FINANZDIENSTLEISTER
BEITRAGS- UND KOSTENORDNUNG

Gestützt auf Art. 75 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 lit. e FIDLEG sowie §19 Abs. 2 und 3 der Vereinsstatuten erlässt der Vorstand folgende Beitrags- und Kostenordnung:

Einleitung

§1 Gegenstand

¹ Diese Beitrags- und Kostenordnung regelt die Höhe sämtlicher Beträge, die der Verein OFD erheben kann.

² Die erhobenen Beiträge und Kosten sollen kostendeckend und fair sein.

Gebühren für Mitglieder

§2 Aufnahmegebühr

(§28 Abs. 1 Statuten)

¹ Die einmalige Aufnahmegebühr eines Branchenverbandes als Mitglied beträgt CHF 500.--.

² Eine Aufnahme erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung.

§3 Mitgliederbeitrag

(§28 Statuten)

¹ Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für Organisationen mit 1 - 50 Personen CHF 500.--, mit 51 - 100 Personen CHF 1'000.--, ab 101 Personen CHF 1'500.--.

² Er ist zusammen mit der Aufnahmegebühr zu bezahlen.

³ Eine Aufnahme erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung.

⁴ Er ist jeweils bis am 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen.

Gebühren für Angeschlossene

§4 Anschlussgebühr

(§29 Statuten)

¹ Die einmalige Anschlussgebühr beträgt für den Finanzdienstleister CHF 100.-
-.

² Ist der Finanzdienstleister über eine Branchenorganisation angeschlossen, überweist diese die Anschlussgebühr.

³ Ein Anschluss erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Anschlussgebühr.

§5 Jahresgebühr

(§29 Statuten)

¹ Die Jahresgebühr beträgt für Finanzdienstleister mit 1 - 4 Personen CHF 500.--, mit 5 - 10 Personen CHF 1'000.--, mit 11 - 50 Personen CHF 1'500.--, mit 51 und mehr Personen CHF 2'500.--.

² Ist der Finanzdienstleister Mitglied einer Branchenorganisation, die sich der Ombudsstelle angeschlossen hat, so reduziert sich die Jahresgebühr nach Abs. 1 um 20%.

³ Die Branchenorganisation überweist die Jahresgebühr für alle ihre anschlusswilligen Mitglieder.

⁴ Sie wird bei vorzeitiger Kündigung des Anschlussvertrages oder bei Ausschluss nicht pro rata abgerechnet.

⁵ Sie ist zusammen mit der Anschlussgebühr zu bezahlen.

⁶ Ein Anschluss erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Jahresgebühr.

⁷ Sie ist jeweils bis am 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen.

⁸ Wird sie nicht fristgerecht bezahlt, so setzt die Geschäftsstelle dem säumigen Finanzdienstleister eine Nachfrist von 30 Tagen.

⁹ Bei Nichtbezahlung verhängt der Ombudsmann Sanktionen gemäss §5 der Verfahrensordnung.

Gebühren für Verfahrensbeteiligte

(Art. 75 Abs. 1 FIDLEG, §30 Statuten, §19 Verfahrensordnung)

§6 Gebühren für Vermittlungsgesuche

¹ Die Einschreibgebühr für die Einreichung eines Vermittlungsgesuches beträgt zwischen CHF 100.-- und maximal CHF 250.-- in Ausnahmefällen. Sie hängt von der Höhe des Streitwertes, der Komplexität der Streitsache und vom Umfang der eingereichten Unterlagen ab.

² Über die Höhe der Einschreibgebühr entscheidet der Ombudsmann endgültig.

³ Sie kann auf schriftliches und begründetes Gesuch, insbesondere bei Mittellosigkeit oder in Härtefällen vom Ombudsmann erlassen oder reduziert werden.

⁴ Die Bearbeitung des Vermittlungsgesuches erfolgt erst nach Zahlung der Einschreibgebühr.

§7 Gebühren für Vermittlungsverhandlungen

Die Gebühren für die Durchführung einer Vermittlungsverhandlung im Falle von §12 Verfahrensordnung betragen CHF 600.-- bis CHF 3'500.-- und sind vom betroffenen Finanzdienstleister zu bezahlen.

¹ Sie können auf schriftliches und begründetes Gesuch, insbesondere bei Mittellosigkeit oder in Härtefällen vom Ombudsmann erlassen oder reduziert werden.

Schlussbestimmungen

§8 Änderung der Beitrags- und Kostenordnung

¹ Die Beitrags- und Kostenordnung kann vom Vorstand nach Rücksprache mit dem Ombudsmann jederzeit abgeändert werden.

² Änderungen sind dem Eidgenössischen Finanzdepartement zur Genehmigung vorzulegen. Der Vorstand setzt die geänderte Beitrags- und Kostenordnung erst in Kraft, wenn die Genehmigung des EFD vorliegt.

§9 Inkrafttreten

Die Beitrags- und Kostenordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Zürich, den 1. Juli 2020